



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Jan Kürschner o. V. i. A.

Ihr Zeichen: L215

Ihre Nachricht vom: 13. Juli 2023

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Frau Fritzler-Klatt

Telefon (0431) 988-1131

Telefax (0431) 988-1239

Polizeibeauftragte@landtag.ltsh.de

ausschließlich per email an:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

26. Juli 2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1906

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes
nach § 184a LVwG SH in Wohnungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/988

**Stellungnahme der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-
Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einräumung der Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzesän-
derungsvorhaben Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Seitdem die Landespolizei Bodycams einsetzt, haben meine Mitarbeite-
rinnen und mich noch keine Beschwerden von Bürger*innen oder inner-
dienstliche Eingaben erreicht, die den Einsatz einer Bodycam zum Ge-
genstand hatten. Demgegenüber erreichen uns aber immer wieder Vor-
gänge in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, sodass wir sehr gut das
in der Gesetzesbegründung beschriebene Eskalationspotential sowie die
mit häuslicher Gewalt einhergehenden speziellen Gefahrensituationen
nachvollziehen können.

Vor diesem Hintergrund befürworte ich dem Grunde nach das geplante Gesetzesänderungsvorhaben.

Im Besonderen sind mir jedoch folgende Aspekte wichtig:

1. Akzeptanz der Bürger*innen

Mich erreichen vereinzelt Beschwerden von Bürger*innen, in denen es um die im Grunde umgekehrte Situation geht, also um von Bürger*innen von Polizeieinsätzen gefertigte Film- und/oder Sprachaufzeichnungen, welche dann aber durch die jeweils eingesetzten Beamt*innen unterbunden wurden. Letzteres geschah in den mir bekannten Fällen oftmals reflexartig und nicht nachvollziehbar begründet.

Um vor diesem Hintergrund – Unterbindung von Aufzeichnungen von Bürger*innen einerseits, Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten polizeilicher Bodycams andererseits – die Akzeptanz der Bürger*innen für die geplante Gesetzesänderung zu erlangen, halte ich es für grundlegend wichtig, den Bürger*innen deutlich zu machen, dass der mit dem künftigen Einsatz von Bodycams auch in Wohnungen verfolgte Zweck des Schutzes vor Gewalt und unzutreffenden Anschuldigungen nicht nur einseitig den Polizeibeamt*innen, sondern gleichermaßen auch den Bürger*innen zugutekommen soll.

Akzeptanz setzt Nachvollziehbarkeit und Transparenz voraus. Deshalb sollte bereits unmittelbar aus dem Gesetzestext die gleichberechtigte personelle Schutzwirkung für Polizeibeamt*innen und Bürger*innen hervorgehen. Die Frage, ob dies mit der im Gesetzentwurf gewählten kurzen Formulierung „oder Dritten“ hinreichend abgebildet und umgesetzt wird, sollte ggf. noch einmal kritisch betrachtet werden.

2. Einsatz der Bodycam auch auf Verlangen der Bürger*innen?

Daraus folgt zwingend eine meines Erachtens noch nicht erfolgte Auseinandersetzung mit der Frage, ob auch ein*e Bürger*in einseitig das Einschalten der Bodycam verlangen kann – etwa in Situationen, in denen der*die Bürger*in das Gefühl hat, dass Polizeibeamt*innen unter Umständen rechtswidrig vorgehen oder sonst nicht angemessen handeln.

3. Bürger*innenrechte stärker in den Fokus nehmen

Darüber hinaus halte ich es für unerlässlich, die Rechte der Bürger*innen noch mehr in den Fokus zu nehmen:

- a) Die Bürger*innen sollten nach einem Einsatz, in dem eine Bodycam verwendet wurde, über diesen Umstand, den Verbleib der Daten und das weitere Verfahren sowie vor allem auch ihre diesbezüglichen Rechte (Speicher- und Löschfristen; Möglichkeit der Verlängerung dieser Frist) belehrt werden. Diese Belehrung sollte dokumentiert werden.
- b) Die Löschfrist in § 184a Abs. 6 Satz 1 von nur einem Monat erachte ich ungeachtet der Möglichkeit eines Verlängerungsantrages nach § 184a Abs. 6 Satz 2 – nicht zuletzt vor dem Hintergrund meiner Erfahrungen aus der Bearbeitung von Bürgerbeschwerden im Kontext mit aufgezeichneten Notrufen auf den Regionalleitstellen der Polizei – als erheblich zu kurz. Ich rege eine Frist von sechs Monaten entsprechend den Regelungen bei verdeckten Maßnahmen mit technischen Aufzeichnungen an.
- c) Die Verlängerung der Speicherfrist nach § 184a Abs. 6 Satz 2 sollte ohne Glaubhaftmachung, also mittels eines einfachen Antrags erfolgen können.

4. Sicherung der Daten vor unbefugter Löschung

Es muss organisatorisch wie auch technisch gewährleistet sein, dass die jeweils involvierten Polizeibeamt*innen, deren Verhalten gefilmt worden ist, selbst keinen Zugriff auf die Filmaufnahmen haben.

- 5. Zudem muss etwa anhand einer Protokollierung auch zu einem späteren Zeitpunkt noch nachvollzogen werden können, wer wann aus welchem Grunde Aufnahmen gelöscht hat. Insoweit rege ich an, § 184a Abs. 7 LVwG n. F. mit Blick auf die Gründe für eine Löschung und die Speicherfrist der Protokollierung zu präzisieren.
- 6. Generell halte ich es für erforderlich, die vorgenannten Punkte bereits im Gesetz und nicht etwa durch einen Erlass zu regeln, da

durch den Einsatz von Bodycams bzw. die Ausweitung ihrer Einsatzmöglichkeiten wesentliche Bürger*innenrechte berührt werden.

Im Übrigen wird auf eine weitergehende Stellungnahme verzichtet.

Gerne stehe ich Ihnen für Fragen und Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Samiah El Samadoni

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und

Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein